



# STATUTEN

## 1 Name, Sitz, Zweck

- Art. 1** Der Tennisclub Balgach ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Balgach.
- Art. 2** Der Club bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- Art. 3** Der Tennisclub ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4** Der Club kann sich den bezüglichen Verbänden und Dachorganisationen anschliessen.

## 2 Mitgliedschaft

### A) Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5** Der Club besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
  - b) Junioren
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Passivmitgliedern
- Art. 6** Aktivmitglieder sind Personen, die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres das Alter von 18 Jahren erreichen.
- Art. 7** Junioren sind Jugendliche, die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres das Alter von 18 Jahren nicht erreichen.
- Art. 8** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist die 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung notwendig. Die Ehrenmitglieder zahlen keine Jahresbeiträge.
- Art. 9** Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Clubs, die diesen durch regelmässige Beiträge unterstützen.

## **B) Erwerb der Mitgliedschaft**

- Art. 10** Die Maximalzahl der Aktivmitglieder und Junioren wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- Art. 11** Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Art. 12** Wer in den Tennisclub eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

## **C) Rechte und Pflichten**

- Art. 13** Stimm- und Wahlrecht haben nur die Aktiv- und die Ehrenmitglieder.
- Art. 14** Die Clubmitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen, von der Hauptversammlung festgesetzten, finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Jahresbeiträge sind bis 30. April des laufenden Jahres zu entrichten. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 15** Wer im Laufe der Spielsaison eintritt, hat den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. August, wird der Mitgliederbeitrag um die Hälfte reduziert.

## **D) Beendigung der Mitgliedschaft**

- Art. 16** Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende des Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich vor dem 31. Dezember an den Vorstand eingereicht werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen, vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Schuldscheine. Nicht im Sinne eines Austritts werden Übertritte von Aktivmitgliedschaft zu Passivmitgliedschaft behandelt, weshalb hier eine Meldefrist bis zum 31. März des laufenden Jahres gilt.
- Art. 17** Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, insbesondere ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Rekursrecht an die Hauptversammlung. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig mit einfachem Mehr.

### 3 Organisation

- Art. 18** Die Organe des Clubs sind:
- a) die Hauptversammlung (HV)
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren

#### A) Die Hauptversammlung

- Art. 19** Die ordentliche HV findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt werden.
- Art. 20** Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 21** In die Kompetenzen der HV fallen:
- a) Protokoll der letzten HV
  - b) Abnahme der Jahresberichte
  - c) Abnahme der Jahresrechnung, Bericht der Revisoren
  - d) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren
  - e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - f) Statutenänderungen
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - i) Festsetzung der Mitgliederzahl
- Art. 22** Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der HV schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der HV nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 23** Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quotum vor. Die gleiche Regelung gilt für Wahlen. Ergibt sich indessen beim zweiten Wahlgang noch keine absolute Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang derjenige gewählt, welcher am meisten Stimmen erlangt hat (relatives Mehr). Erhalten zwei oder mehrere Personen gleich viel Stimmen, so entscheidet unter diesen das Los. Der Präsident stimmt nur, wenn die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgt. Ergibt sich bei einer Abstimmung, sei sie offen oder geheim erfolgt, Stimmengleichheit, so hat der Präsident den Stichentscheid abzugeben.

**Art. 24** Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Auch bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen gilt die Mehrheitsermittlung gemäss Art. 23. Leere und ungültige Stimmzettel werden für die Ermittlung des absoluten Mehrs von der Gesamtzahl der verteilten Stimmzettel nicht abgezogen.

## **B) Vorstand**

**Art. 25** Der Vorstand soll aus mindestens fünf, höchstens aber neun Mitgliedern bestehen. Ihm gehören an:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Spielleiter
- f) Juniorenleiter
- g) Beisitzer

Ausser dem Präsidenten, dem Spielleiter und dem Juniorenleiter, die von der HV gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Art. 26** Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich.

**Art. 27** Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Club nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der HV fallen. Insbesondere erlässt er die notwendigen Reglemente und Vorschriften.

**Art. 28** Für den Tennisclub Balgach zeichnen rechtsverbindlich der Präsident und ein anderes Mitglied des Vorstandes oder der Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

**Art. 29** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

## **C) Rechnungsrevisoren**

**Art. 30** Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisor dürfen dem Vorstand nicht angehören.

**Art. 31** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und die Protokolle des Tennisclubs Balgach. Sie erstatten an der HV schriftlich und mündlich Bericht und stellen den Antrag bezüglich Annahme der Rechnung.

## 4 Statutenänderungen, Reglemente

- Art. 32** Die Statuten können durch die HV revidiert werden. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 33** In den Statuten nicht festgelegte Einzelheiten betreffend Organisation des Spielbetriebes etc. werden durch den Vorstand in eigener Kompetenz geregelt.

## 5 Auflösung, Fusion

- Art. 34** Die Auflösung oder Fusion des Clubs kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Hauptversammlung erfolgen, an der wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein muss. Der Auflösungsoder Fusionsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 35** Über das nach der Auflösung des Clubs verbleibende Vermögen entscheidet die HV auf Vorschlag des Vorstandes. Doch soll das Vermögen zur Förderung des Tennissports verwendet werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.12.1977 angenommen und in Kraft gesetzt und an der Hauptversammlung vom 16.03.1979, bzw. 24.02.1984, bzw. 03.02.1996, bzw. 18.03.2000, bzw. 17.03.2008, bzw. 15.03.2014, bzw. 14.03.2015 bzw. 10.03.2018 revidiert.

**Balgach, 10. März 2018**

Der Präsident:  
Urs August Graf

Die Aktuarin:  
Carmen Lämmer